

**BETRIEBSKONTROLLE**  
**im Rahmen der Lebensmittelüberwachung**

Name des Lebensmittelunternehmers:	Schnellkauf Handelsgesellschaft mbH
Ort:	Karl-Barth-Str. 92, 53129 Bonn
Datum der Besichtigung:	02.11.2020
Lebensmittelkontrolleurin:	██████████

O.g. Lebensmittelunternehmen ist am 02.11.2020 im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung besichtigt worden. Bei der Kontrolle waren ██████████ und Herr ██████████ anwesend.

Dabei wurde folgendes festgestellt:

**I. Personaltoilette/Vorbereitungsraum**

1. Der Papierkorb neben dem Handwaschbecken war erheblich korrodiert.  
Es ist ein einwandfreier Papierkorb bereit zu stellen.
2. Auf dem Fußboden vom Vorraum zur Toilette hin hatte sich eine dunkelfarbige „Laufstraße“ gebildet.  
Der Fußboden ist einer Grundreinigung zu unterziehen und mit in die allgemeinen Reinigungsarbeiten einzuschließen.

**II. Tiefkühlhaus**

1. Auf dem Fußboden des Tiefkühlhauses hatten sich vermehrt dunkelfarbige Schmutzansammlungen gebildet.  
Der Fußboden ist einer Grundreinigung zu unterziehen, insbesondere im Hinblick auf die Einlagerung von Lebensmitteln vor dem Weihnachtsgeschäft.

**III. Mopro-Kühlhaus**

1. Linkseitig wird ein Fliesenschaden sichtbar, der Bereich ist nicht mehr leicht reinigungsfähig und das Mauerwerk wird sichtbar.  
Der Bereich ist glatt und leicht reinigungsfähig zu gestalten.

**IV. Damen- und Herrenumkleideräume**

1. Hier wurde ein wildes Durcheinander von Kleidungsstücken, Schuhen, Flaschen und Sonstigem festgestellt.  
Hier ist auszusortieren und aufzuräumen.

## V. Käseabteilung

1. Die Einschubleisten im Käsekühlschrank waren durch einige Anhaftungen erheblich verunreinigt. Zudem waren diese alle massiv eingerissen und gesplittert. Eine Reinigung ist auf Grund der schlechten Beschaffenheit der Leisten nicht mehr möglich.  
Die Einschubleisten sind zu erneuern. Sollte der jetzigen Hersteller für die Leisten nicht mehr ansprechbar sein, dann ist auf einen anderen Hersteller zuzugehen.

## VI. Vorbereitungsraum

1. Reinigungsgeräte wie Schrubber etc. wurden unmittelbar auf dem Fußboden abgestellt.  
Die Gerätschaften sind aus dem Raum zu entfernen oder an geeigneten Wandleisten aufzuhängen.

Die o.g. Beanstandungen stellen Verstöße gegen Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anhang II Kapitel I, II, V, VI der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. § 3 der Lebensmittelhygiene-Verordnung dar.

gez.

■■■■■■■■■■